

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Theuma**

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Kostenersatz FFW	05.11.2001	06.11.2001	30.11.2001	01.01.2002

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Theuma

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301ff.) und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung vom 2. Juli 1998 (SächsGVBl. S.54) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Ersatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Theuma im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der aktuellen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Theuma. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßenfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der

Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.

- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die auf Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. Den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich

erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehre Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Theuma vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

Theuma, den 06. November 2001

gez.
Ulrich Riedel
Bürgermeister

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Theuma

Kostenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Theuma

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 Euro verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

		Verrechnungssatz je Stunde
II.1.	Fahrzeuge	
II.1.1.	Löschfahrzeug (LF16)	92,00 Euro
II.1.2.	Schlauchtransportanhänger	11,00 Euro
II.2.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
II.2.1.	Tragkraftspritze	21,00 Euro
II.2.2.	Atemschutzgerät	31,00 Euro
II.2.3.	Wasserstrahlpumpe	8,00 Euro/Tag
II.2.4.	Standrohr mit Schlüssel	11,00 Euro/Tag
II.2.5.	Strahlrohr	13,00 Euro/Tag

II.2.6.	Kübelspritze	5,00 Euro/Tag
II.3.	Behälter und sonstige Geräte	
II.3.1.	B-Druckschlauch	11,00 Euro
II.3.2.	C-Druckschlauch	11,00 Euro
II.3.3.	Verteiler	8,00 Euro/Tag
II.3.4.	Übergangsstück	5,00 Euro/Tag
II.3.5.	Schlauchbrücken im Paar	11,00 Euro/Tag
III.1.	Pflege und/oder Reparaturen	
III.1.1.	Pflege und/oder Reparaturen von Atemschutzgeräten	13,00 Euro
III.1.2.	Pflege und/oder Reparatur von Schläuchen	8,00 Euro
III.1.3.	Pflege, Füllen von Pressluftflaschen	4,00 Euro
III.1.4.	Pflege und Reparatur von Druckmindergeräten	13,00 Euro
III.1.5.	Einbindung von Druckkupplungen	4,00 Euro/Stk.
III.1.6.	Einsetzen von Dichtungen und Sperringen	2,00 Euro/Stk.
III.1.7.	Einbindung von Verschraubungen	2,00 Euro/Stk.